

SATZUNG

des Schützenvereins Biberachzell e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Biberachzell e. V." und hat seinen Sitz in Biberachzell. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient der Pflege und Ausübung des Schiessens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung schiesssportlicher Veranstaltungen sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und des Heimatgedankens. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzungen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist mündliche Anmeldung erforderlich. Mitglied kann jede Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Gesamtvorstandschaft.
3. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Gesamtvorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den schießsportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Mitglieder, die das Vereinsinteresse schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb eines Monats bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6
Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Mitglied kann durch Beschluß der Gesamtvorstandschafft ausgeschlossen werden (§ 5 Abs. 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen. Die Hauptversammlung entscheidet durch Beschluß endgültig.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen.

§ 7
Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereineszweckes (§ 2) zu verwenden.

§ 8
Leitung und Verwaltung

1. Der erste Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung der zweite Schützenmeister, leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Ausschuß besteht aus dem ersten, den zweiten und dem dritten Schützenmeister, dem Kassier, dem Schriftführer und vier Beisitzern.
3. Der Ausschuß wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

4. Der Ausschuß unterstützt den ersten Schützenmeister in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.
5. Die Ausschußsitzungen werden geleitet vom ersten Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Schützenmeister. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Mitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder ähnliches bezahlt werden. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige Aufwand wird vom Verein getragen.

§ 11

Die Hauptversammlung wird geleitet vom ersten Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung von zweiten Schützenmeister. Die Einladung zur Hauptversammlung muß spätestens acht Tage vorher schriftlich durch Rundschreiben an alle Mitglieder unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Schützenmeisters, bzw. des Schützenmeisters, der in der Versammlung den Vorsitz führt.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

1. Der Vorsitzende (1. Schützenmeister) kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen und zwar mit einer Frist von einer Woche.
2. Der erste Schützenmeister muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluß eines Mitgliedes (§ 6).
3. Auflösung oder Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

§ 14

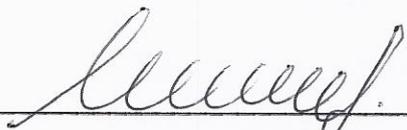
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung, die am Samstag, dem 11.2.1989, im Schützenheim in Biberachzell stattfand, vorgelesen und von der Versammlung einstimmig genehmigt.

Biberachzell, den



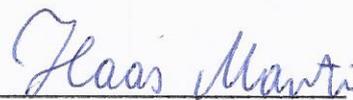
1. Vorstand



2. Vorstand



Kassier



Schriftführer







Beisitzer

